

Landtag Brandenburg

5. Wahlperiode

Kleine Anfrage

Jürgen Maresch
der Fraktion DIE LINKE

an die Landesregierung

Arbeitsmarktchancen für Heilerziehungspfleger

Laut § 9 Absatz 3 der vierten Verordnung des Gesetzes über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten werden Heilerziehungspfleger als geeignetes Personal festgeschrieben, wenn sie einen „entsprechenden Ausbildungsschwerpunkt und einer zusätzlichen einschlägigen Aus- oder Fortbildung und Berufserfahrung im Bereich der Kindertagesbetreuung“ nachweisen. Diese Bedingungen sind aus der Sicht der Fachschule des Deutschen Erwachsenen Bildungswerk (DEB) nicht zu rechtfertigen, wenn berücksichtigt wird, dass:

1. Heilerziehungspflegeausbildung eine Fachschulausbildung ist (gleichwertig zum Erzieher) mit staatlicher Anerkennung
2. die Ausbildungsinhalte zu etwa 1/3 fachlich vergleichbar sind.

Besonders die Heilerziehungspfleger sind durch ihre Ausbildung qualifiziert, Menschen mit Behinderung, jeder Altersstufe, pädagogisch und pflegerisch zu begleiten und zu betreuen. Damit sind die benannten Zusatzbedingungen des § 9 Absatz 3 des Gesetzes über die Anzahl und Qualifikation Heilerziehungspfleger des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten nach Meinung des DEB entbehrlich.

Ich frage die Landesregierung:

Warum werden Heilerziehungspfleger nicht als Fachkräfte für Integrationskindertagesstätten zugelassen?

Unterschrift
Maresch, MdL